



## Merkblatt

### Gesetzliches Vertretungsrecht

---

Ehepaare und eingetragene gleichgeschlechtliche Paare, die zusammenleben oder einander regelmässig und persönlich Beistand leisten, haben ein gesetzliches Vertretungsrecht, wenn der Partner oder die Partnerin urteilsunfähig wird. Dies gilt aber nur, wenn keine entsprechende Beistandschaft besteht und ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung nichts anderes regeln. Im Vertretungsrecht wird unterschieden zwischen einem Vertretungsrecht für administrative und finanzielle Handlungen und einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen. Im Folgenden die Unterschiede:

#### 1. Vertretungsrecht für administrative und finanzielle Handlungen<sup>1</sup>

Was seit 2013 gesetzlich geregelt ist, war in vielen Schweizer Haushalten schon gelebte Praxis, bevor es ein Gesetz dafür gab: Es war schon lange gang und gäbe, dass beispielsweise die Ehefrau für den demont gewordenen Ehemann diverse Geschäfte erledigte oder dass der Ehemann für seine im Koma liegende Frau Rechnungen bezahlte, Versicherungen änderte, Einkommen verwaltete, Post erledigte. Man bewegte sich jedoch stets im Graubereich. Ehegatten (und gleichgeschlechtliche eingetragene Paare) haben nämlich erst seit 2013 ein Vertretungsrecht für den urteilsunfähigen Partner, mit dem sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Das Vertretungsrecht besteht jedoch auch dann, wenn man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, weil der Partner oder die Partnerin in einem Heim lebt – allerdings nur dann, wenn man der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich mit Rat und Tat zur Seite steht. Kein Vertretungsrecht besteht, wenn

die Beziehung zerrüttet ist. Ebenso besteht kein Vertretungsrecht, wenn der Ehegatte, dereingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin für die fraglichen Geschäfte verbeiständet ist oder in einem Vorsorgeauftrag etwas anderes geregelt hat.

Das Vertretungsrecht umfasst alle Handlungen, die zur Deckung des Unterhalts nötig sind. Es umfasst die Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und enthält die Befugnis, die Post des anderen zu öffnen und zu erledigen. Das Vertretungsrecht umfasst auch bestimmte Rechtshandlungen: So können nötige Versicherungsverträge oder beispielsweise Verträge mit der Spitex abgeschlossen werden. Im Verkehr mit Banken und anderen Geschäftspartnern ist unter Umständen eine Urkunde der KESB nötig, die das Vertretungsrecht bestätigt und die Befugnisse umschreibt – dies für den Fall, dass die Urteilsunfähigkeit des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin trotz Arztzeugnis angezweifelt wird.

---

<sup>1</sup> Art. 374 ZGB

---

Wenn Ehegatten oder eingetragene Partner oder eingetragene Partnerinnen ausserordentliche Vermögenswerte (Liegenschaft, Aktien, wertvolle Bilder oder Antiquitäten usw.) besitzen und wünschen, dass der oder die andere im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit diese Vermögenswerte veräussern darf, sollten sie dies in einem Vorsorgeauftrag festlegen. Ist kein Vorsorgeauftrag mit entsprechender Regelung erstellt, gilt das Vertretungsrecht nur für Handlungen, die zur Deckung des Unterhalts erforderlich sind. Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt, muss der Ehegatte oder der eingetragene Partner die Zustimmung der KESB einholen, wenn über ausserordentliche Vermögenswerte des anderen verfügt werden soll. Ebenso muss die Zustimmung eingeholt werden, wenn Dinge zu erledigen sind, die über das oben beschriebene Vertretungsrecht hinausgehen.

Das Vertretungsrecht gilt nur für Ehepaare und gleichgeschlechtliche eingetragene Paare. Wer im Konkubinat lebt und dem Partner oder der Partnerin für den Fall der Urteilsunfähigkeit Rechte einräumen will, muss dies in einem Vorsorgeauftrag bestimmen.

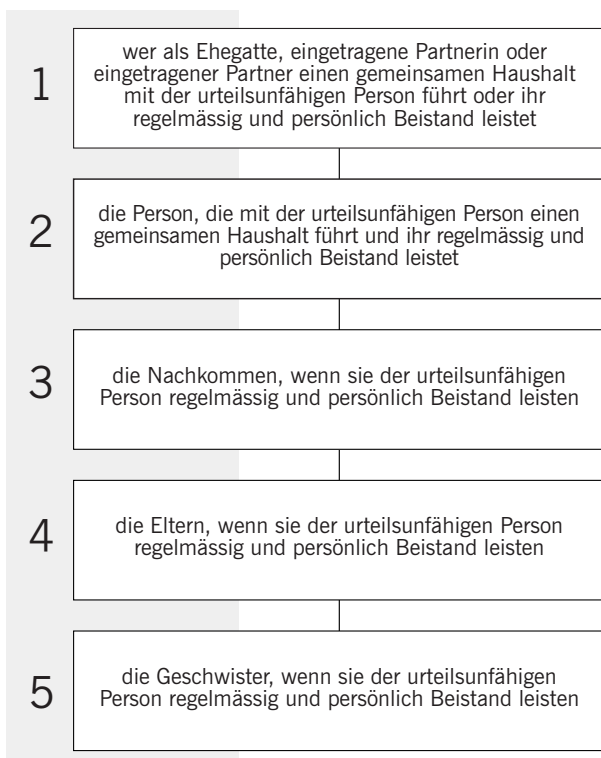
## Beispiele

- Amalia B. will für ihren im Heim lebenden dementen Ehemann Ergänzungsleistungen beantragen: Sie kann dies aufgrund des Vertretungsrechts.
- Die Ehefrau von Thomas K. liegt nach einem Unfall im Koma. Aufgrund des Vertretungsrechts kann der Ehemann IV-Leistungen beantragen und die viel zu teure Krankenkasse wechseln.
- Jürg B. und Peter V. leben in eingetragener Partnerschaft. Seit einem Unfall ist Peter urteilsunfähig und Jürg möchte einen Vertrag mit der Spitex abschliessen und ein Pflegebett kaufen. Aufgrund des Vertretungsrechts kann er Geld von Peters Konto abheben und den Vertrag abschliessen.
- Robert Z. möchte das Ferienhaus seiner dementen Ehefrau und ihre Aktien verkaufen: Er braucht dazu die Zustimmung der KESB.
- Carla M. ist Hausfrau, geht keiner Erwerbsarbeit nach und hat somit kein eigenes Einkommen. Nachdem ihr Ehemann urteilsunfähig geworden ist, kann sie seine Rente und sein Vermögen für den gewöhnlichen Unterhalt der Familie brauchen.
- Paula und Rolf A. leben seit Jahren getrennt und sind sich spinnefeind: Keiner der beiden hat ein Vertretungsrecht, wenn einer von beiden urteilsunfähig wird. Wenn beide keinen Vorsorgeauftrag errichtet haben, müssen sie im Fall der Urteilsunfähigkeit verbeiständet werden.
- Die verheiratete Kathrin V. hat in einem Vorsorgeauftrag nicht ihren Ehemann, sondern lediglich ihre Tochter eingesetzt: Der Ehemann hat im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit kein Vertretungsrecht.
- Die verwitwete Ursula E. hat drei Kinder. Sie hat weder eine Patientenverfügung noch einen Vorsorgeauftrag. Im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit muss sie verbeiständet werden.

## 2. Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen<sup>1</sup>

Wenn jemand keine Patientenverfügung errichtet hat und/oder im Falle einer bestehenden Beistandschaft kein medizinisches Vertretungsrecht besteht, ist stets zu prüfen, wer medizinischen Behandlungen für die urteilsunfähige Person zustimmen oder sie verweigern kann. Welche Personen vertretungsberechtigt sind, listet das Gesetz in der sogenannten Kaskadenordnung auf.

Folgende Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:



Wichtig zu wissen ist, dass die vertretungsberechtigten Personen nicht nach ihren eigenen religiösen, spirituellen oder weltanschaulichen Überzeugungen entscheiden dürfen. Die Entscheide müssen im Sinne der urteilsunfähigen Personen gefällt werden. Sind sich Angehörige nicht einig oder sind sie gar heillos zerstritten, bestimmt die KESB, wer am ehesten den mutmasslichen Willen der betroffenen Person kennt und durchsetzen soll.

### Beispiele

- Raphael G. ist nicht mehr in der Lage, seine demente Ehefrau daheim zu pflegen: Er ist berechtigt, einen Vertrag mit einem Pflegeheim abzuschliessen, obwohl ihre Kinder aus erster Ehe gegen einen Heimeintritt sind.
- Die Ehefrau von Thomas K. ist dement und benötigt auf Anraten des Arztes Antibiotika. Thomas K. hält aber nichts von Pharmazie, denn er schwört auf Homöopathie. Weil seine Frau im Unterschied zu ihm aber nichts von Homöopathie hielt, muss er den Empfehlungen des Arztes zustimmen. Tut er es nicht, muss die KESB prüfen, ob jemand anders vertretungsberechtigt ist.
- Reto G. ist verwitwet, kinderlos und hat keine nahestehenden Verwandten. Im Fall seiner Urteilsunfähigkeit sind seine Geschwister vertretungsberechtigt.
- Andrea und Sascha N. sind zwar verheiratet, doch Andrea lebt schon lange mit Chris L. im Konkubinat. Im Fall von Andreas Urteilsunfähigkeit ist Chris und nicht Sascha vertretungsberechtigt.
- Céline V. hat in ihrer Patientenverfügung geschrieben, dass im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden soll. Zudem hat sie bestimmt, dass ihre Schwester ihren Willen durchsetzt. Célines Ehemann hat deshalb kein Vertretungsrecht, wenn Céline urteilsunfähig wird.
- Kim B. und Daniele V. sind verheiratet. Wegen einer Krankheit ist Daniele V. urteilsunfähig. Obwohl für Daniele V. schon seit Jahren eine Beistandschaft für Administration und Finanzen besteht, kann Kim medizinischen Massnahmen für Daniele zustimmen (oder diese verweigern).

<sup>1</sup> Art. 378 ZGB